

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth
vom**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom für das Gebiet der Hansestadt Wipperfürth folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchgänge, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Insbesondere zu unterlassen sind Gefährdungen, Schädigungen, Behinderungen und Belästigungen durch

- a) Aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder durch bedrängendes Verfolgen,
 - b) Anpöbeln,
 - c) Grölen in alkoholisiertem oder nüchternem Zustand,
 - d) Verrichten der Notdurft,
 - e) Stören in Verbindung mit Alkohol sowie anderen berauschenden Mitteln
- (2) Benutzer, die gegen die Regelung in Abs. 1 verstoßen, können vorübergehend von den entsprechenden Örtlichkeiten verwiesen werden.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Alkoholkonsumverbot

- (1) In den im beigefügten Lageplan entsprechend markierten Bereichen sowie auf den Schulgeländen des EvB-Gymnasiums, der Hermann-Voss-Realschule und der Konrad-Adenauer-Hauptschule ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen verboten,
- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren,
 - alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese in einem der genannten bzw. gekennzeichneten Bereich konsumieren zu wollen.
- (2) In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Adventsmarkt) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten oder offene Feuer anzuzünden, es sei denn, die Fläche ist konkret dafür ausgewiesen;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu öffnen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO (Reisegewerbekarte) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Hansestadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Papier, Glas und sonstigem Unrat oder anderweitigen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein

Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig für deren Leerung zu sorgen und darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Papierkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder Gewerbebetrieb angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 8

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 9 Straßenmusik

- (1) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist der Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), Straßenmusik mittels Gesang sowie sonstige musikalische Darbietungen aller Art untersagt, wenn andere hierdurch belästigt werden können.
- (2) Im Übrigen darf Straßenmusik längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Dabei ist die zweite Hälfte jeder vollen Stunde spielfrei zu halten. Der Standort muss danach um mindestens 150 m Luftlinie verlagert und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden. Das Darbieten von Straßenmusik ist werktags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten.

§ 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskates, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet
 1. der Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke,
 2. der Konsum und das Mitführen anderer berauschender Mittel,
 3. der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand,
 4. der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen,
 5. das Mitführen von Tieren.

§ 12

Schneeüberhänge und Eiszapfen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen oder ähnliches an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Verantwortlichen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Bestimmungen nach § 3 dieser Verordnung bzgl. des Konsums und des Mitführens von Alkohol
 3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung,
 4. das Verbot des unbefugten Plakatierens und Werbens gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Haus- oder Gewerbemüll und der zweckwidrigen Benutzung von Sammelbehältern gem. § 7 der Verordnung,
 7. die Bestimmungen zum Ausführen von Hunden bzw. zum Mitführen von Tieren gem. § 8 dieser Verordnung

8. die Bestimmungen zum Bedienen von Geräten die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen oder den Bestimmungen zur Darbietung von Straßenmusik gem. § 9 der Verordnung,
9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 10 der Verordnung,
10. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gem. § 11 der Verordnung,
11. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 12 der Verordnung,
12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung,

verletzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 18.03.2005 in der zuletzt aktuellen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-